

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

1010 Wien, den - 6. März 1992
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: Kreißl
Klappe: 6277 DW

Zl. 10.307/2-4/92

An das
Präsidium des Nationalrates

in W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird.

BUNDESGESETZENTWURF	
-GE/19-92	
Datum:	9. MRZ. 1992
Verteilt:	11. März 1992

L. Sammer

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich als Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

1010 Wien, den - 6. März 1992
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: Kreißl
Klappe: 6277 DW

Zl. 10.307/2-4/92

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

in W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 30. Dezember 1991, GZ 23 0102/89-III/3/91, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wie folgt Stellung:

Durch die 44. Novelle zum ASVG und die Parallelnovellen zu den übrigen Sozialversicherungsgesetzen wurde die Altersgrenze für Studierende bei der Anspruchsberechtigung für Angehörige in der Krankenversicherung (§ 123 ASVG) und beim Kindesbegriff in der Pensionsversicherung (§ 252 ASVG) in Anlehnung an die Neuregelung der Altersgrenze bei der Gewährung der Familienbeihilfe grundsätzlich auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt.

Damit wurde seit 1. Jänner 1988 der Gleichklang zwischen diesen beiden Regelungsbereichen, die für die soziale Lage der Studierenden von großer Bedeutung sind, hergestellt.

Die vorgeschlagene Anhebung der Altersgrenze für die Gewährung von Familienbeihilfe würde bei unveränderter Rechtslage im Bereich des Sozialversicherungsrechts eine unterschiedliche Regelung für vergleichbare Tatbestände zur Folge haben, die für die Betroffenen schwer verständlich wäre. Der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales um Stellungnahme ersuchte Hauptverband der österreichi-

schen Sozialversicherungsträger hat aus diesem Grund auch die vorgeschlagene Änderung des § 2 FLAG abgelehnt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt fest, daß die mit einer Anhebung der Altersgrenze verbundenen finanziellen Auswirkungen für den Bereich der Kranken- und Pensionsversicherung beträchtlich sein werden.

Darüber hinaus hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eine gleichlautende Änderung der Angehörigen-eigenschaft in den Sozialversicherungsgesetzen abgelehnt, weil sie bedeuten würde, daß die Sozialversicherungsträger (jeweils im Einzelfall!) nicht bloß Inskriptionsbestätigungen, sondern konkrete Lehrveranstaltungszeugnisse zu prüfen hätten. Der daraus entstehende Verwaltungsaufwand (der praktisch eine zweifache Prüfung des Studienerfolges bewirken würde) wäre unzweckmäßig (zudem ist in den Sozialversicherungsgesetzen eine Berücksichtigung des Studienerfolges derzeit nicht vorgesehen).

Diese geplante Neuerung ist auch deshalb problematisch, weil sie vor allem für jene Studentinnen eine Verschärfung wäre, die ihr Studium aufgrund der Geburt eines Kindes unterbrechen müssen und für jene Studenten bzw. Studentinnen, die zur Bestreitung ihres Unterhaltes zusätzlich einer Beschäftigung nachgehen.

Diese Studenten bzw. Studentinnen wären denjenigen gegenüber benachteiligt, die ihr Studium finanziell abgesichert und ohne Unterbrechungen betreiben können.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94 108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12 396-2/67, in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung